

Yoga als Beruf – selbstständig oder nicht?

Bei der Ausübung des Berufs des Yogalehrenden handelt es sich um eine Erwerbstätigkeit wie jede andere auch, egal, ob dies im Haupt- oder Nebenberuf geschieht und wie hoch das erzielte Einkommen ist. Jede Erwerbstätigkeit ist sozialversicherungs- und steuerrechtlich relevant und meldepflichtig. Dabei gilt es, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine selbstständige Tätigkeit oder um ein Angestelltenverhältnis handelt. Anhand verschiedener Merkmale und Kriterien kann definiert werden, um welche Form es sich handelt.

Merkmale einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind unter anderem das Auftreten und Handeln unter eigenem Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko, die Tätigkeit von Investitionen, eigene Geschäftsräumlichkeiten, die unabhängige Stellung und Selbstbestimmung in Bezug auf die Arbeit, keine Weisungsgebundenheit gegenüber Dritten sowie in der Regel die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber (hier konkret die Yogaschüler). Die zuständige Ausgleichskasse prüft nach erfolgter Anmeldung, ob diese Kriterien erfüllt sind; ist dies der Fall, so ist die betroffene Person für die Abrechnungen nach Sozialversicherungsrecht sowie die weiteren Versicherungen selbst verantwortlich. Konkret bedeutet dies, dass der Yogalehrende mit der zuständigen Ausgleichskasse AHV/IV/EO- und FAK-Beiträge abrechnen muss. Dabei ist ein Einkommen bis zu 2300 Franken beitragsbefreit, wobei freiwillig abgerechnet werden kann. Danach gelten bis zu einem Jahreseinkommen von 56200 Franken reduzierte Beitragssätze. Für den Abschluss einer Unfallversicherung sind selbstständig Erwerbstätige selbst verantwortlich. Zudem ist zu prüfen, ob man sich versicherungstechnisch weiter absichern will, zum Beispiel mit einer Krankentaggeldversicherung oder einer 2. oder 3. Säule als Altersvorsorge. Generell ist es wichtig, zu wissen, dass bei selbstständiger Tätigkeit keine Absicherung bei Arbeitslosigkeit und ohne eigenes Zutun weder eine Unfall- noch eine Krankentaggeld- respektive Erwerbsausfallversicherung sowie kein BVG-Obligatorium bestehen.

Sind die Kriterien der Selbstständigkeit nicht erfüllt, handelt es sich um eine unselbstständige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis, und der Arbeitgeber (z. B. Yogaschule) ist in jedem Fall für eine korrekte Lohnabrechnung verantwortlich. Darin ist jeweils auch eine Ferienentschädigung separat auszuweisen, sofern keine bezahlten Ferien bezogen werden. Zu den Abzügen gehören insbesondere AHV/IV/EO-, ALV- und FAK-Beiträge, welche zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig zu teilen sind, und die Berufsunfallversicherung; beides ist obligatorisch ab 2300 Franken Einkommen pro Jahr, darunter können AHV/IV/EO-, ALV- und FAK-Abzüge freiwillig abgerechnet werden. Weiter ist gegebenenfalls durch den Arbeitgeber je nach Höhe des Einkommens eine Nichtberufsunfallversicherung, die Versicherung der 2. Säule nach BVG oder die freiwillige Krankentaggeldversicherung abzuschliessen.

Relativiert werden diese Fragestellungen zum Teil in all den Fällen, wo Yoga im Nebenberuf ausgeübt wird und daneben noch ein Angestelltenverhältnis besteht oder noch eine anderweitige selbstständige Berufstätigkeit ausgeübt wird mit bereits vorhandenen entsprechenden Versicherungen. Dies ist im Einzelfall konkret und seriös abzuklären, um sowohl Unter- wie Überversicherungsdeckungen und ihre möglichen Konsequenzen zu vermeiden.

Wie immer die Tätigkeit als Yogalehrende ausgeübt wird, ist es wichtig, jeweils auch die steuerrechtlichen Auswirkungen rechtzeitig zu bedenken und zu prüfen. Im Falle der Selbstständigkeit ist das Einkommen am Geschäftssitz zu versteuern.

Catherine Müller, Rechtsanwältin und Mediatorin

Catherine Müller bietet für den Verband Yoga Schweiz und den Dachverband Xund Rechts- und Kommunikationsberatungen an. Eine erste telefonische Auskunft ist für Berufsmitglieder kostenlos, danach werden die Leistungen nach Absprache und Aufwand verrechnet.

Lic. iur. Catherine Müller, M.C.J., ist Rechtsanwältin und Mediatorin mit langjähriger und breiter Berufserfahrung in diversen Unternehmen, Institutionen sowie Anwaltskanzleien und im Medien-, Kultur- und Sozialbereich tätig.

Weiter ist sie dipl. Yogalehrerin YS/EYU und Inhaberin des Yogaraums Olten (www.yogaraum-olten.ch). Dort unterrichtet sie Gruppenkurse für alle, SeniorInnen und Krebsbetroffene und gibt Einzelstunden. Weiter veranstaltet sie regelmässig Seminare und Weiterbildungen und ist freie Autorin.

Kontakt für Rechts- und Kommunikationsberatung: Catherine Müller, Postfach 726, 4603 Olten, mail@catmueller.ch, Tel. 079 239 96 69

